

Antrag

der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Situation der Promovierenden in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Doktorandinnen und Doktoranden es an den Hochschulen im Land aufgeschlüsselt nach ihrem Status (z. B. immatrikuliert nach § 60 Landeshochschulgesetz [LHG], hauptberuflich beschäftigt, hauptberuflich beschäftigt und nicht immatrikuliert, extern etc.) gibt (Angaben bitte in absoluten Zahlen und in Prozent sowie nach Fachgebieten aufgeschlüsselt);
2. wie sich die Mitspracherechte der Doktorandinnen und Doktoranden in den Hochschulgremien nach ihrem jeweiligen Status darstellen;
3. welche Kenntnis sie davon hat, wie Doktorandinnen und Doktoranden sich über eine Beschäftigung an der Hochschule hinaus finanzieren (bitte auch aufgeschlüsselt nach Fachgebieten);
4. in wie vielen Fällen eine Beschäftigung an der Hochschule in direktem Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht;
5. wie sich die Arbeitsverträge von Doktorandinnen und Doktoranden mit den Hochschulen hinsichtlich ihrer zeitlichen Befristung darstellen (bitte auch aufgeschlüsselt nach Fachgebieten);
6. wie gewährleistet wird, dass die Arbeitsverträge auf nicht weniger als drei Jahre, bzw. die Länge der Promotion, befristet werden;
7. wie sie die Lage der Doktorandinnen und Doktoranden im Land abhängig von ihrem Status und ihrer Finanzierung in der aktuellen Pandemie bewertet;

8. wie groß die Zahl der Promotionsabbrüche ist (Angaben bitte absolut und in Prozent sowie nach Fachgebiet aufgeschlüsselt) und aus welchem Grund die Promotionen nach ihrer Kenntnis abgebrochen werden;
9. wie viele der Doktorandinnen und Doktoranden nach einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion eine Anstellung an einer Hochschule finden (bitte aufgeschlüsselt nach Status, Geschlecht, Finanzierung als Doktorandin oder Doktorand sowie nach Fachgebiet).

01.02.2020

Rolland, Rivoir, Selcuk, Dr. Fulst-Blei, Hinderer SPD

Begründung

Die Vielfältigkeit der Bindung von Doktorandinnen und Doktoranden in Baden-Württemberg an ihre Hochschule ist sehr hoch. Somit steht quasi jede Doktorandin und jeder Doktorand vor eigenen Herausforderungen bezüglich der Finanzierung und der Dauer des Promotionsvorhabens. Oft reicht der für Stipendien gewährte Zeitraum oder die Dauer der Arbeitsverträge nicht aus, um eine Promotion fertig zu stellen. Die Merkmale für den jeweiligen rechtlichen oder finanziellen Status der einzelnen Doktorandinnen und Doktoranden klaffen weit auseinander. Unter diesen Umständen ist es schwer, Chancengleichheit zwischen den unterschiedlichen Doktorandinnen und Doktoranden herzustellen. Mit diesem Antrag soll ein Beitrag dazu geleistet werden, herauszufinden, welche Merkmale eventuell erfolgreicher eine wissenschaftliche Karriere begründen als andere.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 Nr. 31-7635.0/80/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Doktorandinnen und Doktoranden es an den Hochschulen im Land aufgeschlüsselt nach ihrem Status (z. B. immatrikuliert nach § 60 Landeshochschulgesetz [LHG], hauptberuflich beschäftigt, hauptberuflich beschäftigt und nicht immatrikuliert, extern etc.) gibt (Angaben bitte in absoluten Zahlen und in Prozent sowie nach Fachgebieten aufgeschlüsselt);*

Im Zuge der Novelle des Hochschulstatistikgesetzes wurde im Jahr 2017 die Promovierendenstatistik eingeführt. Ziel der Promovierendenstatistik ist eine Vollerschfassung aller Promotionsvorhaben in Deutschland. Die in der Anlage befindliche Tabelle 1 weist Promotionsvorhaben im Jahr 2019 differenziert nach Fächergruppe aus. Im Rahmen der Promovierendenstatistik wird darüber hinaus erfasst, ob Personen aktuell an der Hochschule der Promotion beschäftigt sind und ob sie an der Hochschule der Promotion immatrikuliert sind. Ebenfalls wird der Anteil Promovierender ausgewiesen, die an der Hochschule immatrikuliert und beschäftigt sind.

2. *wie sich die Mitspracherechte der Doktorandinnen und Doktoranden in den Hochschulgremien nach ihrem jeweiligen Status darstellen;*

Die Gruppe der Promovierenden wurde 2017 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) verselbstständigt. Sie sind Studierende im Sinne des § 60 Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG). Mitgliedschaftsrechtlich erhalten sie die Möglichkeit, ihren Interessen als Promovierende gesondert Gehör zu verschaffen (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG) und sind aktiv sowie passiv wahlberechtigt. Aus Sicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat sich die Schaffung einer eigenen Statusgruppe bewährt. Die Promovierenden sind damit nicht länger als Minderheiten in den Statusgruppen Studierende oder wissenschaftliche Mitarbeiter aufgeteilt und erhalten damit auch ein Stimmrecht in den Hochschulgremien. Die Promovierenden haben ihre Rechte angenommen und bringen sich in die Gremien ein.

3. *welche Kenntnis sie davon hat, wie Doktorandinnen und Doktoranden sich über eine Beschäftigung an der Hochschule hinaus finanzieren (bitte auch aufgeschlüsselt nach Fachgebieten);*

Über die wirtschaftlichen und Einkommensverhältnisse der Studierenden liegen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst keine Informationen vor. Die bereits in der Landtagsdrucksache 16/9461 erwähnte „National Academic Panel Study“ (NACAPS) gibt jedoch einen Überblick über die Finanzierungsquellen von Promovierenden über eine Beschäftigung an der Hochschule hinaus. Demnach ist der relative Anteil der befragten registrierten Promovierenden am größten, die angeben, einer Beschäftigung an Hochschule und Forschungseinrichtung nachzugehen (59,6 Prozent), gefolgt von u. a. einer Beschäftigung außerhalb Hochschule und Forschungseinrichtung (17,4 Prozent) sowie Stipendien (15,9 Prozent).

4. *in wie vielen Fällen eine Beschäftigung an der Hochschule in direktem Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht;*

Nach Auskunft der Universitäten sowie der Kunst- und Musikhochschulen stellen sich die Beschäftigungsverhältnisse mit Bezug zu einem Promotionsvorhaben zum Stichtag 1. Dezember 2020 wie in Tabelle 2 im Anhang dargestellt dar. An den Pädagogischen Hochschulen steht aktuell in 123 Fällen eine Beschäftigung an der Hochschule in direktem Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben.

5. *wie sich die Arbeitsverträge von Doktorandinnen und Doktoranden mit den Hochschulen hinsichtlich ihrer zeitlichen Befristung darstellen (bitte auch aufgeschlüsselt nach Fachgebieten);*

Die Hochschulen haben sich im Hochschulfinanzierungsvertrag I (HoFV I) auf folgende Bedingungen guter Arbeit an den Hochschulen verpflichtet:

„Landesregierung und Hochschulen verfolgen das Ziel, die mit der Grundfinanzierungserhöhung gewonnene Planungssicherheit für verlässliche Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals zu nutzen. Die Hochschulen werden 2015 Selbstverpflichtungen zur Befristung von Arbeitsverträgen im wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Bereich verabschieden. Zur Mitte der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages werden die Hochschulen die auf Grundlage der Selbstverpflichtungen erzielten Fortschritte bewerten.“

Die Hochschulen sind ihren vereinbarten Pflichten nachgekommen und haben an allen Standorten die entsprechenden Selbstverpflichtungen erlassen.

Die Anzahl der Arbeitsverträge speziell von Promovierenden hinsichtlich ihrer zeitlichen Befristung kann allerdings weder den Personalstatistiken noch den im Zuge der Selbstverpflichtung erstellten Befristungsberichten entnommen werden. Zwar werden in der Personalstatistik die Qualifizierungsziele abgefragt, aber nicht die konkreten Befristungsgründe im Einzelfall. Daher ist nicht unterscheidbar, welche oder welcher Promovierende aufgrund eines Projekts, einer Qualifi-

zierung oder einer Vertretungstätigkeit befristet beschäftigt ist. Derartige Daten lassen sich nur durch eine Auswertung aller individueller Verträge erheben, die im Rahmen dieser Beantwortung nicht zu leisten war.

6. wie gewährleistet wird, dass die Arbeitsverträge auf nicht weniger als drei Jahre, bzw. die Länge der Promotion, befristet werden;

Die unter Frage 5 zitierte Regelung des HoFV I wurde in der seit 1. Januar 2021 geltenden Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (HoFV II) fortgeschrieben und im Detail weiterentwickelt:

„Die Landesregierung und die Hochschulen verfolgen das Ziel, die mit der Grundfinanzierungserhöhung gewonnene Planungssicherheit erneut für verlässliche Beschäftigungsverhältnisse des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals zu nutzen. Befristungen sollen sich nach der Dauer und nach den Erfordernissen der Drittmittelgewährung oder der Qualifikationsphase richten. Abgesehen davon werden Verträge mit einer Laufzeit von unter zwei Jahren nur in begründeten Ausnahmefällen geschlossen. Im nicht-wissenschaftlichen Bereich werden Stellen im Stellenplan der Hochschule, die mit der Wahrnehmung von Daueraufgaben belegt sind, in der Regel unbefristet besetzt.“

Die Hochschulen haben sich darauf verpflichtet, dies umzusetzen. Die Einhaltung der Verpflichtungen wird durch das Wissenschaftsministerium evaluativ begleitet.

7. wie sie die Lage der Doktorandinnen und Doktoranden im Land abhängig von ihrem Status und ihrer Finanzierung in der aktuellen Pandemie bewertet;

Promovierende sind in hohem Maß durch pandemiebedingte Einschränkung der Forschungstätigkeit und daraus resultierende Verzögerungen des Promotionsvorhabens betroffen.

Über die Berücksichtigung als Statusgruppe hinaus (siehe Frage 2) sind Promotionsstudierende Mitglieder der Hochschule, soweit sie nicht hauptberuflich an der Hochschule tätig sind (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 1 LHG). Sie sind berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen. Als Studierende können sie bei gleichzeitiger Beitragspflicht Leistungen des Studierendenwerks in Anspruch nehmen.

Während der Pandemie sind aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zahlreiche Leistungen der jeweiligen Hochschulen und ihrer Einrichtungen sowie des Studierendenwerks nicht oder nur eingeschränkt verfügbar. Gleichzeitig wurde und wird der Zugang zu Prüfungen und zu den Bibliotheken in der Corona-VO „Studienbetrieb“ vorrangig sichergestellt.

Für als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellte Promovierende gilt das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG). Die zulässige Befristungsdauer verlängert sich im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gemäß § 7 Absatz 3 WissZeitVG.

Hinsichtlich der Promotionsförderungen nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz, der pandemiebedingten Antragsmöglichkeit auf zusätzliche Mittel sowie ergänzenden Ausführungen wird auf die Landtagsdrucksache 16/9461 verwiesen.

8. wie groß die Zahl der Promotionsabbrüche ist (Angaben bitte absolut und in Prozent sowie nach Fachgebiet aufgeschlüsselt) und aus welchem Grund die Promotionen nach ihrer Kenntnis abgebrochen werden;

In der Promovierendenstatistik wurden im Jahr 2019 insgesamt 418 Promotionsabbrüche dokumentiert (vgl. Tabelle 3 in der *Anlage*). Dies entspricht einem Anteil von 1,4 Prozent aller Promovierenden im Land. Gründe für den Abbruch der Promotion werden in der amtlichen Statistik nicht dokumentiert. Es ist davon auszugehen, dass in dieser Zahl jedoch nur die vorgenommenen Exmatrikulationen dokumentiert sind. Der Anteil der Personen, die eine Promotion beginnen, diese aber nie erfolgreich abschließen, dürfte höher liegen. Der Vergleich der Anzahl angemeldeter Promotionen und der Anzahl abgeschlossener Promotionen kommt nach Einschätzung des Wissenschaftsministeriums zu einem realistischeren Bild. Pro Jahr beginnen ca. 6.000 Personen eine Promotion in Baden-Württemberg,

zeitgleich schließen ca. 4.000 Personen eine Promotion ab. Es wird an dieser Stelle hinsichtlich der Gründe auch auf die Landtagsdrucksache 16/9461 verwiesen.

9. wie viele der Doktorandinnen und Doktoranden nach einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion eine Anstellung an einer Hochschule finden (bitte aufgeschlüsselt nach Status, Geschlecht, Finanzierung als Doktorandin oder Doktorand sowie nach Fachgebiet).

Hierzu liegen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst keine statistischen Daten vor. Die Nacaps-Studie gibt jedoch Aufschluss darüber, in welchem Beschäftigungssektor die Promovierenden nach der Promotion arbeiten möchten. Der größte Anteil der befragten registrierten Promovierenden (30,3 Prozent), die bereits entschlossen sind, gibt an, in der Privatwirtschaft/Industrie tätig werden zu wollen, gefolgt von u. a. Hochschulen (22,2 Prozent) und dem sonstigen öffentlichen Dienst (11,4 Prozent).

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Tabelle 1: Promovierende 2019 an Hochschulen in Baden-Württemberg nach amtlichen Fächergruppen und Status

Fächergruppe	insgesamt	an der Hochschule der Promotion			
		immatrikuliert	beschäftigt	immatrikuliert und beschäftigt	Anteil in %
Geisteswissenschaften	3.879	1.975	807	515	20,8
Sport	162	53	52	20	32,1
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	3.412	1.559	838	444	24,6
Mathematik, Naturwissenschaften	6.755	3.646	2.846	1.506	42,1
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	9.359	3.838	689	331	7,4
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	687	343	176	124	25,6
Ingenieurwissenschaften	5.447	2.114	2.227	955	40,9
Kunst, Kunstwissenschaft	568	250	76	40	13,4
außerhalb der Studienbereichsgliederung/Sonstige Fächer	244	-	22	-	9,0
insgesamt	30.513	13.778	7.733	3.935	25,3
		45,2			12,9

Quelle: Statistisches Landesamt; amtliche Promovierendenstatistik

Tabelle 2: Beschäftigungsverhältnisse mit Bezug zu einem Promotionsvorhaben zum Stichtag 1. Dezember 2020

Hochschule	Anzahl Promovierende	davon befristet beschäftigt
Universität Freiburg	k.A.	1.072
Universität Heidelberg	4.160	1.013
Universität Hohenheim	1.109	258
Karlsruher Institut für Technologie	3.356	1.809
Universität Konstanz	1.103	524
Universität Mannheim	880	247
Universität Stuttgart	3.009	1.260
Universität Tübingen	2.247	k.A.
Universität Ulm	2.631	697
Hochschule für Musik Freiburg	7	7
Hochschule für Musik Karlsruhe	2	2
Staatl. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart	2	2
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart	5	5
Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe	5	5

Quelle: Auskunft der Hochschulen

Tabelle 3: Promotionsabbrüche 2019 an Hochschulen in Baden-Württemberg nach amtlichen Fächergruppen

	insgesamt	prozentual
Geisteswissenschaften	42	10,0%
Sport	5	1,2%
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	113	27,0%
Mathematik, Naturwissenschaften	73	17,5%
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	74	17,7%
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	33	7,9%
Ingenieurwissenschaften	59	14,1%
Kunst, Kunstwissenschaft	9	2,2%
außerhalb der Studienbereichsgliederung/Sonstige Fächer	10	2,4%
insgesamt	418	100,0%

Quelle: Statistisches Landesamt; amtliche Promovierendenstatistik